

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung
vom 30.07.1981

A) Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)
- Mäß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GFZ 0,4 (Geschoßflächenzahl, soweit sich nicht aus den Baugrenzen geringere Werte ergeben)
- 1/II (Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (im Hangebäude Erdgeschoss + Untergeschoss, im ebenen Gelände Erdgeschoss + Dachgeschoss))
- II (Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze)
- Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Offene Bauweise, gilt für das gesamte Gebiet
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 20 KV Starkstromleitung, oberirdisch
- Planungen, Nutzungsregeln und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Garagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 8, § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

B) Hinweise für Planunterlagen

Die Planunterlagen sind Vergrößerungen von Maßstabblättern M 1:5000 des Bayer. Landesvermessungsamtes München

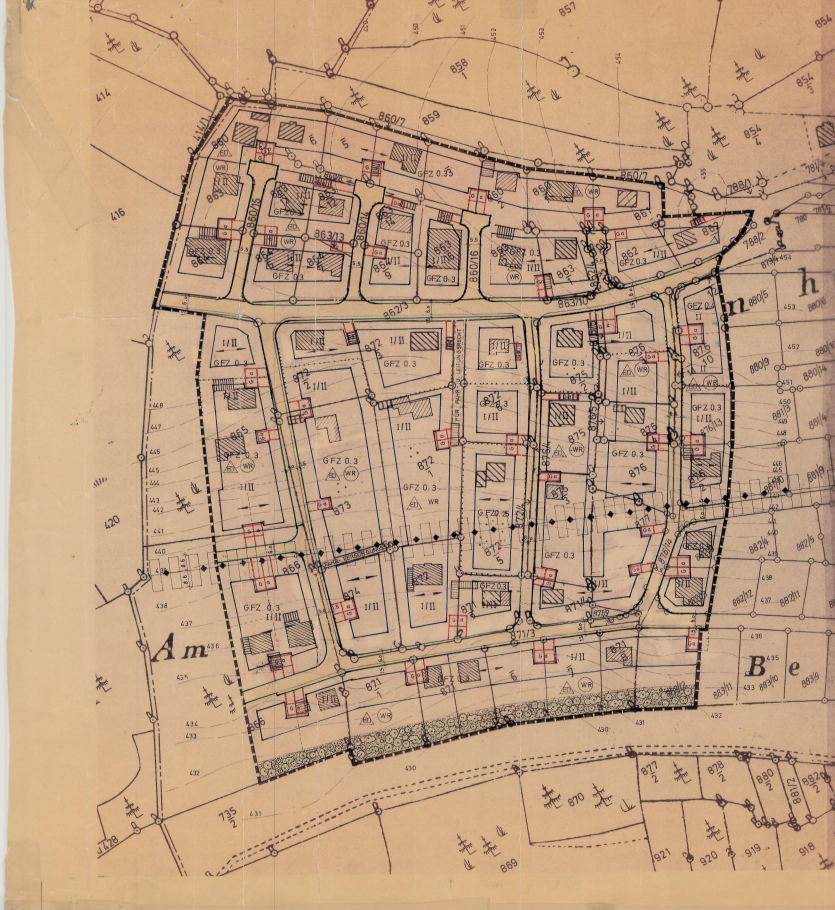
- Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - Vorschläge für die Grundstücksteilung
 - Vorhandene Hauptgebäude
 - Vorhandene Nebengebäude
 - Höhenlinien
- Weitere Festsetzungen**
- Dachneigung 22° - 35° Sattel- oder Walmdach, Kniestock max. 50 m (Erdgeschoss + Dachgeschoss, das Dachgeschoss darf zum Vollgeschoss werden)
 - Dachneigung 22° - 35° Sattel- oder Walmdach, ohne Kniestock (Erdgeschoss + Untergeschoss, das Dachgeschoss darf nicht zum Vollgeschoss werden)
 - Dachneigung 22° - 30°, Satteldach ohne Kniestock (Bei Bauweise I/II wie Buchstabe a)
 - Flach- oder Pultdach bis 8°
Garagen sind nur an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Bei paarweiser Einrichtung an den festgesetzten Stellen sind die Garagen nach Lage und Gestaltung übereinander zu errichten.
Zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und den Garagen ist ein mindestens 5 m tiefer Straußraum (entriegelungsfähiger Lich. Nach § 31 Abs. 1 BauGB können für Garagen Satteldächer (Dachneigung analog Wohngebäude) zugelassen werden.
Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen und Garagen im Sinne des Art. 17 Abs. 5 BayBO ausgeschlossen. Nebengebäude sind nur im Zusammenhang mit Garagen zulässig.
Hauptfriesrichtung zwingend

**Bebauungsplan Nr. 14 "Breitenengatz",
Zulässigkeit von Dachtraufungen**

Da im o.g. Baugebiet laufend Befreiungsgesuche für Dachtraufungen gestellt wurden, führte der Bauausschuß eine Dachtraufung durch. Aufgrund der im Baugebiet vorhandenen Dächertypen und Dachneigungen kam der Ausschuß zu der Überzeugung, daß generell eine höhere Dachtraufung zugelassen werden kann. Gleichzeitig soll auch die entsprechende Bebauungsplan Nr. 18 "Breitenengatz" in diese Richtung mit einbezogen werden.

Der Bauausschuß beschloß hierzu, daß in beiden Bebauungsplänen bei einer Bauweise von I/II Dachtraufungen bis 45° zugelassen werden. Bei einer Bauweise von II bzw. I/II wird eine Dachtraufung bis 35° zugelassen, soweit der Bebauungsplan selbst keine höhere Dachtraufung vorsieht.


*Bei Sitzung v. 22.11.83
"öffentlich der Teil"*



Bebauungsplan Nr. 14 Breitenanger **Tekturplan Nr. 1**
der **Gemeinde Burgthann** **M 1: 1000**
(Bestand aus dem Flurstück und dem Festsetzen bei der Lösung)


Die Lösung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 beruht auf dem Flurstückskataster vom 18.05.1973
Burgthann, am 10.02.1973


Hersch
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Beschl. gem. § 3 Abs. 2 BauOB Nr. 11/1977 vom 08.02.1977 in Burgthann beschlossen. Beschl. gem. § 3 Abs. 2 BauOB Nr. 11/1977 vom 08.02.1977
Burgthann, den 08.02.1977

Hersch
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Burgthann hat beschlossen, das die Lösung zu bestätigen.
Burgthann, den 31. Mai 1990

Hersch
1. Bürgermeister

Der von der Gemeinde Burgthann gem. § 11 Abs. 1 beschlossene Bebauungsplan ist im Katasteramt Burgthann als Flurstückskataster eingetragen. Es ist zu beachten, dass die Rechte an Grundstücken, welche bei der Abwicklung dieses Bebauungsplans Rechtsvorschriften verletzt werden.
Burgthann, den 11. Juni 1988

Kreuz RR
Kreuz RR

Der dem Landratsamt Mairsdorf und angelegte die nach rechtsweisende Bebauungsplan liegt mit der Nummer 28.6.90 in Burgthann. Der Bebauungsplan ist mit der Nummer 28.6.90 in Burgthann eingetragen. Es ist zu beachten, dass die Rechte an Grundstücken, welche bei der Abwicklung dieses Bebauungsplans Rechtsvorschriften verletzt werden.
Burgthann, den 28.6.90

Hersch
1. Bürgermeister

Planfestgelegt am 28.09.1973
Gemeinde Burgthann
Bürgermeister
Hersch
1. Bürgermeister

Raum für Änderungen
Geändert aufgrund BA-Beschl. vom 25.03.1989

